



Gemeinde **Widnau**



Reglement über die
Ladenöffnung

Der Gemeinderat Widnau erlässt gestützt auf Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1), Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 19 der Gemeindeordnung folgendes

Reglement über die Ladenöffnung

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Ladenöffnung in der Politischen Gemeinde Widnau in Ergänzung zu den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über Ruhetag und Ladenöffnung.

Art. 2 Abendverkauf

Die Läden des Detailhandels dürfen an einem Werktag bis 21.00 Uhr geöffnet sein. Der Gemeinderat bezeichnet den Werktag.

Fällt der Werktag auf einen Vorabend eines öffentlichen Ruhetages oder auf einen öffentlichen Ruhetag selbst, findet der Abendverkauf jeweils am erstmöglichen, vorangehenden Werktag statt.

Art. 3 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Ladenschlussreglement vom 20. Mai 1997 wird aufgehoben.

Art. 4 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen in Vollzug.

Widnau, 6. September 2005

POLITISCHE GEMEINDE WIDNAU
IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin
Christa Köppel

Der Gemeinderatsschreiber
Andreas Hanimann

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom
25. Oktober 2005 bis 23. November 2005

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen
genehmigt am 19. Dezember 2005.

Für das

**VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN:**

Der Leiter des Rechtsdienstes

lic. iur. Tom Zuber-Hagen

